



Alevitische Gemeinde Koblenz und
Umgebung e.V.
In der Lieblich 4
56427 Siershahn

KONTAKT

E-Mail: info@akmkoblenz.de
Webseite www.akmkoblenz.de

BANKVERBÜNDUNG

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN DE60 5705 1001 0060 0025 24

Westerwaldank eG
IBAN DE63 5739 1800 0005 8393 00

Amtsgericht Montabaur VR 20033

Satzung

DIE ALEVITISCHE GEMEINDE KOBLENZ UND UMGEBUNG e.V

§1 Name und Sitz des Zentrums

- A) Das Zentrum führt den Namen " Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung " und hat seinen Sitz in Siershahn . Das Zentrum ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen und bekommt den Zusatz " e.V. " .
- B) Das Zentrum führt den Kurznamen " Koblenz ve çevresi AKM " .
- C) Das Zentrum ist Mitglied von der Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e.V. , Alamanya Alevi Birlikleri Federasyonu, Stolbergerstr. 317, 50933 Köln.
- D) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze des Zentrums

- A- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- B- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung verwirklicht seine Aufgaben im Rahmen der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Rechte und Pflichten.
- C- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung respektiert die Grundsätze der internationalen Rechte, Menschenrechte und Freiheiten. Es verteidigt diese Grundrechte unter allen Umständen und versucht diese umzusetzen. Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung verwirklicht seine Aufgaben, ohne einen Unterschied zwischen weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen, nationalen Volks- oder Minderheitszugehörigkeiten, Sprache und Geschlecht, zu machen.
- D- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung ist für die Bewahrung und die Förderung der kulturellen Identität des Glaubens und der philosophischen Werte der in Deutschland lebenden Allevitin, tätig.
- E- Es verfolgt den Zweck, unter Bewahrung der eigenen Kultur der Allevitin, die Integration mit den Völkern des Landes, in dem sie sich befinden, zu ermöglichen.
- F- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung bezweckt das gemeinsame Leben aller Einheimischen und Emigrantin in Deutschland auf der Basis der gleichen Rechte. Es bemüht sich für die Praktizierung der Prinzipien des Friedens und der Völkerefreundschaft und fördert den Dialog und die Zusammenarbeit mit allen Anstalten und Einrichtungen, die für die Lösung dieser gesellschaftlichen Probleme, arbeiten.
- G- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung eröffnet und unterhält Gemeindehäuser und religiöse Büchereien, um den Alevitisch-Bektaschitischen Glauben und die Kultur zu verbreiten, organisiert Veranstaltungen, Konferenzen, Theateraufführungen, Kurse, Seminare usw. und übt Presse und Publikationsarbeiten aus. Es werden Nachhilfekurse für Schüler angeboten.
- H- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung erforscht den Alevitisch-Bektaschitischen Glauben durch Studium von Büchern, sowie mit Gesprächen mit Religionsgelehrten. Es führt Gottesdienste durch und erteilt Religionsunterricht, damit der Glaube und die Kultur der Aleviten-Bektaschiten, lebendig und dauerhaft bleibt und die internationalen Werte vorgebracht



- werden. Es klärt auf und informiert über unterschiedliche Kulturen und Religionen, um so gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus vorzugehen.
- I- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
 - J- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung ist eine fortschrittliche, humanistische, kulturelle Gesellschaft. Es ist keine Nebenorganisation, kein legaler oder illegaler Verband einer politischen Gesellschaft.
 - K- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung versteht sich als eine Glaubensgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (AABF §2 Madde 1)
 - L- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten, seien diese juristische oder natürliche Personen öffentlich-Rechtlicher oder privatrechtlicher Natur. Sie bemüht sich, den Glaubensinhalt der Glaubensgemeinschaft und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen. Insbesondere setzt sich die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung dafür ein, dass an öffentlichen Schulen in Deutschland Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitisch-bektaschitischen Glaubens eingeführt wird. (AABF §2 Madde2)
 - M- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung unterstützt seine Mitglieder bei der Errichtung eines Gebetshauses (Cemevi) sowie Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten-Bektaschiten, der alevitisch-bektaschitischen Kultur und ihrer philosophischen Werte. (AABF §2 Madde 3)
 - N- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung fördert ihre Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnisses und kultureller sowie ethnischer Herkunft. Sie setzt sich für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder ein. (AABF §2 Madde 4)
 - O- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse seiner Mitglieder ein, und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und alevitischer Kultur. (AABF §2 Madde 5)
 - P- Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung bemüht sich um das kulturelle Erbe alevitisch-bektaschitischer Würdenträger, wie Dichter, Geistliche und andere Persönlichkeiten. (AABF §2 Madde8)
 - Q- Sie hilft seinen Mitgliedern bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit Bestattungen auftreten. (AABF §2 Madde10)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- A) Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- B) Die Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- C) Beiträge und sonstige Einkünfte werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung. Beim Ausscheiden aus der Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen noch haben sie bei Auflösung der Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.



§4 Mitgliedschaft

- A) Mitglieder sind diejenigen, welche als natürliche Personen im Mitgliederregister eingetragen sind.
- B) Bewilligung der Satzung des Zentrums, Bereitschaft zur Mitarbeit um die Ziele des Zentrums zu verwirklichen und Vollendung des 18. Lebensjahres ist Voraussetzung. Für die Mitgliedschaft der 16-17-jährigen ist das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- C) Eine freiwillige Familienmitgliedschaft (Ehepaar) ist möglich.
- D) Die Höhe des Beitrages, welches ein aktives sowie passives Wahlrecht für oben genannte Familienmitglieder (Ehepaar) ermöglicht, wird von der Vollversammlung bestimmt.
- E) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Die aktive und passive Nutzung der Möglichkeiten des Zentrums beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahmezustimmung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb von drei Monaten schriftlich beantwortet werden.
- F) Jedes Mitglied, wessen Aufnahmegesuch stattgegeben wurde, verpflichtet sich dazu, die Satzung des Zentrums und die Programme derjenigen Verbände, denen das Zentrum als Mitglied angehört, anzuerkennen.
- G) Alle Mitglieder genießen das Recht, an jeder Art von Versammlung des Zentrums teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Hauptversammlung zu wählen und gewählt zu werden.
- H) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Würde und das Ansehen des Zentrums zu schützen, zu verteidigen, die Zwecke und die Grundsätze des Zentrums anzunehmen, sie zu praktizieren und die beschlossenen Aktivitäten zu unterstützen.
- I) Ein Mitglied erwirbt bei der Hauptversammlung erst dann das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden, wenn es mindestens sechs Monate vorher als Mitglied aufgenommen wurde.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- A) Durch den Tod des Mitglieds.
- B) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.
- C) Durch Ausschuss.
- D) Wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit den Zahlungen seiner Mitgliedsbeiträge sechs Monate und länger in Rückstand gekommen ist.

§6 Ausschluss eines Mitglieds

- A) Jedes Mitglied, das gegen die Vereinsziele und Vereinszwecke des Vereins Arbeit oder Versuch unternimmt, die Vereinsziele und Vereinszwecke negativ zu beeinflussen, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- B) Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beschließt der Disziplinarrat über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
- C) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein rechtfertigt keinerlei Ansprüche gegen den Verein bzw. das ausgeschlossene Mitglied kann keinerlei Ansprüche gegen den Verein geltend machen. Eine Rückzahlung der, bis zum Ausschluss bezahlter Beiträge, ist nicht möglich. Der Verein behält sich vor gegen Mitglieder, die während oder nach der Mitgliedschaft dem Verein einen Schaden zuzufügen, gerichtlich vorzugehen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- A) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.



- B) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern überwiesen.
- C) Die Mitgliedsbeiträge können auch vom Konto des Mitglieds durch das Zentrum abgebucht werden.

§ 8 Die Organe des Zentrums

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Kontrollausschuss
- D) Der Disziplinarrat
- E) Vertreter der Region auf, die auf dem Vorstand verbunden.
- F) Wissenschaft und Forschungsrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- A) Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
- B) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist, mit dem Vorschlag für die Tagesordnung, den Mitgliedern 4 Wochen vorher, durch den Vorstand, schriftlich (Brief oder e-mail) bekanntzugeben.
- C) Die Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn 50%+1 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wenn die erforderliche Mehrheit in der ersten Versammlung, nicht erreicht werden kann, ruft der Vorstand nach einer einstündigen Pause, mit der gleichen Tagesordnung, noch mal eine Mitgliederversammlung ein. Auf diesen Umstand muss, in der vorausgegangen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden ordentlichen Mitglieder auf jedenfalls beschlussfähig, und zwar mit einfacher Mehrheit.
- D) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Wenn keine besonderen Anlässe vorliegen, wird die Mitgliederversammlung in den letzten drei Monaten des Jahres abgehalten.
- E) Die Mitgliederversammlung, des Vereins, ist hinsichtlich des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung jedes Grundbesitzes im Eigentum des Vereins nur bei Anwesenheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- F) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ohne Wahlen wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und vom Schriftführer protokolliert. Den Ablauf der Mitgliederversammlung mit den Wahlen, übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter mit zwei Gehilfen.
- G) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr ohne Wahlen, alle zwei Jahre mit den Wahlen, durch den Vorstand berufen.

§ 10 Aufgaben Der Mitglieder Versammlung

- A) über die Wahl der Mitglieder zum Vorstand und über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats.
- B) über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats,
- C) über die Entlastung des Vorstandes;
- D) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen;
- E) über die Auflösung der Gemeinde;
- F) erklärt die Ehrenmitgliedschaft

§ 11 Beschlüsse Der Mitgliederversammlung

- A) Die Mitgliedsversammlung des Vereins fasst Beschlüsse, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- B) Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Vollmachten sind nicht gestattet.



- C) Bei allen Wahlen der Mitgliederversammlung wird die entsprechende Wahl bei Stimmgleichheit wiederholt. Im Falle wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- D) Die Wahl des Vorstandes findet durch offene Stimmabgabe und durch offene Auszählung statt. Alle anderen Wahlen finden durch offene Stimmabgaben statt. Wenn ein Mitglied die Wahl durch geheime Stimmabgabe wünscht, so werden die Wahlen diesem Wunsch entsprechend durchgeführt.
- E) Die Wahl des Vorstandes erfolgt via Listenwahl. Demzufolge muss jeder Vorstandsvorsitzenden-Kandidat seine Liste spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Jedes Mitglied hat das Recht auf mehreren Listen zu kandidieren. Die Frauenquote von 30% ist zu beachten (gilt nicht für Ersatzmitglieder). Die restlichen Ausschüsse und Räte werden via Personenwahl gewählt.
- F) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese wird an eine Liste vergeben. Die Liste mit den am meisten erhaltenen Stimmen bildet den Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so tritt das Ersatzmitglied nach Listenreihenfolge für die Restdauer der Wahlperiode in den Vorstand ein. Bei der ersten Sitzung des neugewählten Vorstands, werden die einzelnen Aufgaben aufgeteilt. Bei der Wahl der restlichen Ausschüsse und Räte hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie die jeweiligen Ausschüsse und Räte an Mitgliedern bestehen.
- G) Stimmrecht, sowie das Recht gewählt zu werden, haben nur Mitglieder. Eine Person, die in eines der Organe des Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung nach § 8 Abs. b, c, d,e gewählt ist, darf für die anderen Organe nicht mehr kandidieren.
- H) Ein Mitglied erwirbt bei der Hauptversammlung erst dann das Stimmrecht, wenn es mindestens 6 Monate vorher als Mitglied aufgenommen wurde.
- I) Die Hauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Mit der Stimmabgabe wird für die Dauer der Hauptversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Schriftführern besteht. In die Versammlungsleitung können nur Mitglieder des Zentrums oder Mitglieder der Organisationen und Vereine, die der Dachorganisation verbunden sind, gewählt werden. Falls einer oder mehrere Mitglieder der Versammlungsleitung für Organe des Zentrums kandidieren, so werden die Wahlen von einem Wahlausschuss, der mit einer offenen Stimmabgabe gewählt wird, durchgeführt. Die Schriftführer haben über die Beschlüsse der Hauptversammlung ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Wenn der Vorstand es für notwendig hält, kann er eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auch wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt § 9 der Satzung.

§ 13 Vorstand

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Sekretär
- Kassierer
- 5 ordentliche Vorstandsmitglieder



- Drei Vorstandersatzmitglieder
- A) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt. Auch bis zur satzungsgemäßen Bestellung übernimmt der neue Vorstand das Amt.
- B) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. Vorsitzenden alleine vertreten.
- C) Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von ihrer Gesamtvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- D) Der Vorsitzende und der Kassierer dürfen aus dem Konto des Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung nicht mehr als 300 Euro abheben und ausgeben. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.
- E) Bei Abwesenheit oder Rücktritt des Vorsitzenden ist sein Stellvertreter für sämtliche Angelegenheiten des Zentrums vertretungsberechtigt.
- F) Der Sekretär ist für den Schriftverkehr, für die Führung des Beschlussheftes und für die ordnungsgemäße Führung sämtlicher Unterlagen zuständig. Er führt die schriftlichen Angelegenheiten, die durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam getroffen wurden und ist berechtigt sie zu unterschreiben. Außerdem ist er berechtigt den Schriftverkehr des Zentrums auf der Ebene mit Mitgliedsverbänden und Behörden zu führen, die Einladungen und Bekanntmachungen mit Kenntnis des Vorstandes zu schreiben und abzusenden.
- G) Der Kassierer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Zentrums und führt die Kassenbücher. Sämtliche Ausgaben müssen belegt werden. Die Kassenzettel sind gültig. Falls keine Quittung geschrieben werden kann, so kann der Vorstand diese durch Protokollieren belegen.
- H) Der 1. Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Bei Abwesenheit des 1. Vorstandsvorsitzenden übernimmt diese Aufgabe der 2. Vorstandsvorsitzende.
- H) Die Vorstandssitzung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Sollte die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandmitgliedern nicht erreicht werden, wird innerhalb von 1 Woche eine neue Vorstandssitzung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vorstandmitglieder jedenfalls beschlussfähig, und zwar mit einfacher Mehrheit.
- I) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse sind in das Beschlussheft einzutragen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- J) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden die frei gewordenen Stellen durch Vorstandersatzmitglieder, in der Reihenfolge der Liste, ersetzt.
- K) Das Geld des Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung wird in der Kasse des Zentrums oder auf dem Konto des Zentrums aufbewahrt. Die Schecks des Zentrums müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern wie Vorsitzender und Kassierer oder Stellvertretender und Kassierer unterschrieben werden und es muss den Stempel des Zentrums tragen.

§ 14 Kontrollausschuss

- A) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird bei der Hauptversammlung gewählt und es wird auf der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung die Aufgabenteilung bestimmt.
- B) Der Kontrollausschuss versammelt sich mindestens einmal in drei Monaten und überprüft das Beschlussheft, die Niederschriften über Ein- und Ausgaben, sowie die Mitgliederlisten. Er informiert die Mitglieder bei einer für die Mitglieder öffentlichen Versammlung. Wenn es nötig ist, kann der Kontrollausschuss jederzeit eine Überprüfung durchführen.



- C) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet den Vorstand über seine Aufsichtsarbeit schriftlich zu unterrichten.
- D) Der Kontrollausschuss kontrolliert und bewacht die Gremien des Vereines.
- E) Der Kontrollausschuss bewertet die Beschwerden der Mitglieder.
- F) Der Kontrollausschuss darf gegebenenfalls auf der Sitzung des Vorstandes als Beobachter teilnehmen.

§ 15 Der Disziplinarrat

- A) Der Disziplinarrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Auf der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung wird die Aufgabenteilung bestimmt.
- B) Der Disziplinarrat überprüft, die vom Vorstand an ihn heran getragenen Ehrenanträge und beschließt diese spätestens innerhalb von einem Monat. Er ist verpflichtet seine Beschlüsse dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- C) Der Disziplinarrat entscheidet über die Mitglieder, die gegen die Zwecke und die Satzung des Zentrums verstoßen. Dem Ehrenausschuss obliegen folgende Strafen:
 - Verwarnung
 - Vorrübergehender Ausschluss
 - Ausschluss aus der Mitgliedschaft (in Absprache mit dem Vorstand)
- D) Der Disziplinarrat überwacht die Vereinsorgane und die Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Zweckes und der Grundsätze des Zentrums und ist berechtigt, Mitglieder, die den Zwecken des Zentrums zuwider handeln, aus der Mitgliedschaft auszuschließen (in Absprache mit dem Vorstand).

§ 16 Der Geistlichenrat

- A) Der Geistlichenrat wird von der Versammlung der Geistlichen gewählt.
- B) Der Geistlichenrat besteht aus Mitgliedern der Alevitischen Gemeinde, deren Abstammung in den Hauptwurzeln des Alevitentums liegen. Diese bezeichnet man als "Dede" und "Ana".
- C) Die Aufgaben des Geistlichenrat liegen darin, die Mitglieder in Ihrem Glauben und Glaubenshandlungen zu lehren und ihre Fragen bzgl. dem Glauben zu beantworten.
- D) Der Geistlichenrat arbeitet mit dem Vorstand zusammen.
- E) Der Geistlichenrat hat die Aufgabe alle Aktivitäten im Rahmen des Glaubens zu organisieren, teilzunehmen und durchzuführen.

§ 17 Frauenausschuss

- A) Der Frauenausschuss bereitet sein Jahresarbeitsprogramm vor und gibt es schriftlich beim Vorstand ab.
- B) Der Frauenausschuss arbeitet mit dem Vorstand zusammen.
- C) Der Frauenausschuss ist ein Gremium, welche den Gremien der Hauptversammlung untergeordnet ist. Er besitzt das Recht, von allen Aktivitäten und Möglichkeiten der Gemeinde Nutzen zu tragen.

§ 18 Jugendausschuss

- A) Der Jugendausschuss bereitet sein Jahresarbeitsprogramm vor und gibt es schriftlich beim Vorstand ab.
- B) Der Jugendausschuss arbeitet mit dem Vorstand zusammen.



- C) Der Jugendausschuss ist ein Gremium, welche den Gremien der Hauptversammlung untergeordnet ist. Er besitzt das Recht, von allen Aktivitäten und Möglichkeiten der Gemeinde Nutzen zu tragen.

§ 19 Satzungsänderungen

- A) Die Satzungsänderungen werden durch schriftlichen Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen.
- B) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine mit dieser Tagesordnung einberufene Hauptversammlung hierüber mit einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) ihrer stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- C) Die Hauptversammlung für Satzungsänderungen ist nur dann beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

§20 Auflösung des Zentrums

- A) Das Zentrum kann nur aufgelöst werden, wenn eine mit der Tagesordnung einberufene Hauptversammlung hierüber mit einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) ihrer stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- B) Falls $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung eine Auflösung verlangen, hat der Vorstand die Pflicht, die Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- C) Vor der Auflösung der Alevitische Gemeinde Koblenz und Umgebung müssen alle Pflichten gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen erfüllt und ausgeglichen werden.
- D) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e. V.“ in Stolberger Str. 317, 50933 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Eintragung der Satzung

Die Eintragung dieser Satzung erfolgt bei dem zuständigen Gericht. Nach der Eintragung bekommt sie den Zusatz "e.V.". Das zuständige Gericht für die Eintragung ist das Amtsgericht Montabaur.

§ 22 Schlussbestimmung

- A) Für die in dieser Satzung fehlenden Punkte sind die Bestimmungen des BGB der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- B) Diese Satzung wird nach ihrer Legitimation durch das Vereinsregister in Kraft treten.
- C) Diese Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 19.10.2014 beschlossen.